



**Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben
für die schriftliche Abiturprüfung 2025
im Grundkursfach Kunst im Fachbereich Gestaltung**

Es gelten die in den Bildungsplänen und die in den jeweils gültigen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung. Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemein	GK Kunst-Gest
<p>Aufgabenarten für die Prüfung</p> <p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Bildungsplänen beschriebenen Typen/Arten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist die Aufgabenart (bei getrennt zu bearbeitenden Teilaufgaben die Aufgabenarten) unter Verweis auf den jeweiligen Fachlehrplan bzw. die zugehörigen EPA/die zugehörigen Bildungsstandards zu kennzeichnen.</p>	<p>Für die schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs Kunst sind drei Aufgabenarten sowie deren Mischformen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenart I – Bildnerische Gestaltung mit schriftlicher Erläuterung, - Aufgabenart II – Analyse/Interpretation von bildnerischen Gestaltungen, - Aufgabenart III – Fachspezifische Problemerkörterung, gebunden an Bildvorgaben oder Texte. <p>Eine Aufgabe der Aufgabenart I wird nicht zentral gestellt, sondern die betreffende Lehrkraft reicht zwei Prüfungsaufgaben dieser Aufgabenart der oberen Schulaufsichtsbehörde ein, von denen eine für die Abiturprüfung ausgewählt wird.</p> <p>Zentral gestellt wird die weitere Prüfungsaufgabe der Aufgabenart II oder III.</p>
<p>Anzahl und Umfang der Aufgaben sowie Bezug zu den Anforderungsbereichen</p> <p>Ein schriftlicher Aufgabensatz kann je nach Fach aus einem oder mehreren Teilen bestehen; ein Teil kann 1 bis 4 Aufgaben mit einer unterschiedlichen Anzahl von Teilaufgaben umfassen.</p> <p>Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe muss/müssen erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche „Wiedergabe von Kenntnissen“, „Anwenden von Kenntnissen“ und „Problemlösen und Werten“ bezogen sein und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren.</p> <p>Dementsprechend muss die Art der Bezugnahme der Aufgabe auf Texte, Materialien, Experimente usw., die in den „Vorgaben“ als verbindlich für die Behandlung im Unterricht benannt sind, ausschließen, dass Lösungen auf der Ebene der reinen Reproduktion des im Unterricht Erarbeiteten möglich sind.</p>	<p>Die Spezifika der Anforderungsbereiche im Fach Kunst sind im „Fachlehrplan Kunst“ der Bildungspläne nachzulesen.</p> <p>Der Arbeitsauftrag/die Arbeitsaufträge der Prüfungsaufgabe sind so zu formulieren, dass der Anforderungsbereich II „Anwenden von Kenntnissen“ bei der Punktevergabe den größten Anteil, der Anforderungsbereich III „Problemlösen und Werten“ den kleinsten Anteil ausmacht.</p> <p>Als Richtwert kann folgendes Beispiel dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AFB II 40 Punkte • AFB I 30 Punkte • AFB III 20 Punkte



Allgemein	GK Kunst-Gest
<p>Operatoren als wichtiger Orientierungsaspekt</p> <p>Im Interesse der Eindeutigkeit der mit der Aufgabe verbundenen Leistungsanforderungen orientiert sich die Formulierung der Teilaufgaben an den in den Lehrplänen oder den EPA/Bildungsstandards des jeweiligen Fachs vorgesehenen Operatoren. Dabei wird genau ein Operator für jede Teilaufgabe verwendet.</p> <p>Die spezifischen Operatoren für die jeweilige Abiturprüfung finden sich in den „Vorgaben für die Abiturprüfung“ in dem jeweiligen Kalenderjahr.</p>	<p>Die Operatoren für die Formulierung der Aufgaben im Fach Kunst finden sich in den jeweils aktuellen „Vorgaben für die Abiturprüfung“ für das Fach Kunst.</p>
<p>Inhaltliche Auswahlscheidungen und Kompetenzbezüge</p> <p>Der schriftliche Aufgabensatz muss in seiner Gesamtheit so angelegt sein, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf unterschiedliche Themenbereiche und verschiedene Kurshalbjahre des Fachlehrplans Bezug nimmt, - sich inhaltlich auf mehr als einen Schwerpunkt der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ bezieht, - die angemessene und selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse einfordert, - auf die beruflichen Handlungsbezüge des Faches deutlich Bezug nimmt, - den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen erfordert, die von den Bildungsplänen verbindlich vorgegeben sind, sowie übergreifende Kompetenzen einbezieht. <p>Für die Aufgaben müssen in jedem Fall die Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der „Vorgaben für die Abiturprüfung“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Es muss mindestens ein jahrgangsstufenübergreifender und mindestens ein jahrgangsstufenspezifischer Schwerpunkt gewählt werden.</p>
<p>Aufgabendifferenzierung von Grund- und Leistungskurs</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen müssen z. B. durch den Umfang der zu bearbeitenden Materialien, die Komplexität der Aufgabenstellung oder die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen Vorkenntnisse deutlich erkennbar sein.</p>	<p>Bei der Erstellung der Aufgaben für das Fach Kunst werden die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen berücksichtigt.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abiturprüfung beträgt 210 Minuten.</p>



Allgemein	GK Kunst-Gest
<p>Leistungserfassung und Leistungsbewertung</p> <p>Jedem schriftlichen Aufgabensatz sind Lösungserwartungen beizufügen, die detailliert ausgearbeitet sind und ein darauf abgestimmtes Bewertungsschema enthalten. Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Den Lösungserwartungen sind Punkte eindeutig zuzuordnen, dabei sind eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Schülerlösungen einzubeziehen.</p> <p>Die Darstellungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen und mit Punkten zu bewerten. Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind nicht erlaubt.</p>	<p>Die inhaltliche Leistung ist mit maximal 90 Punkten, die Darstellungsleistung mit maximal 10 Punkten zu bewerten. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt somit 100 Punkte.</p> <p>Eigenständige, über die Lösungserwartungen hinausgehende Lösungen der Schülerinnen und Schüler können pro Teilaufgabe mit bis zu fünf Sonderpunkten versehen werden, wobei die Gesamtpunktzahl für diese Teilaufgabe nicht überschritten werden darf.</p> <p>Bei der Darstellungsleistung sind eine schlüssige Gedankenführung, die Herstellung sinnvoller Bezüge zwischen Fragestellung, Bild- und Textmaterialien, die Nutzung eines angemessenen fachwissenschaftlichen Vokabulars sowie die sprachlich richtige Darstellung zu berücksichtigen.</p>
<p>Formale Hinweise</p> <p>Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen gestellt wurden oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen und Ähnlichem enthalten sind.</p> <p>Werden innerhalb von Aufgaben Texte vorgelegt, so müssen Autor oder Autorin und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Dabei ist in der Regel von Schwarz-Weiß-Vorlagen auszugehen.</p> <p>Für die vorgeschlagenen Aufgaben muss eine allgemein anerkannte, definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existieren.</p> <p>Sämtliche Aufgaben sind unter Befolgung der gültigen Rechtschreibregeln und Grammatik kurz, verständlich und eindeutig zu verfassen. Ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, funktionslose Füllwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen sind zu vermeiden.</p> <p>Alle Dokumente sind in elektronischer Form vorzulegen.</p>	<p>Werden innerhalb von Aufgaben Abbildungen von Kunstwerken vorgelegt, so müssen farbige Abbildungen als DIN A4-Farbdatei in guter Qualität (300 ppi) und mit Quellenangabe eingereicht werden. Den Schulen werden Farbdateien zum Download zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Amtsverschwiegenheit</p> <p>Für die eingereichten Aufgaben gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.</p>	